



Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) (Lockerungen: Maskenpflicht in Aussenbereichen, Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Freizeit, Unterhaltung, Sport und Kultur)

Änderung vom «\$SmartDocumentDate»

Entwurf vom 11. Juni 2021

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2a Personen mit einem Covid-19-Zertifikat

¹ Als Personen mit einem Covid-19 Zertifikat im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, die über ein Zertifikat nach Artikel 1 Buchstabe a Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021² oder ein anerkanntes ausländisches Zertifikat nach dem 7. Abschnitt der Covid-19-Verordnung Zertifikate verfügen.

Art. 3a Abs. 1 Einleitungsteil

¹ Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen müssen im geschlossenen Bereich der Fahrzeuge eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind:

Art. 3b Abs. 1, 2 Einleitungssatz und Bst. d, f und g, 2^{bis} und 2^{ter}

¹ Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen.

² Folgende Personen sind von den Pflichten nach Absatz 1 ausgenommen:

¹ SR 818.101.26

² SR 818.102.2

- d. *Aufgehoben*
- f. auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner;
- g. Personen, die gestützt auf eine Vorgabe in dieser Verordnung von der Maskenpflicht ausgenommen sind:
 - 1. in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit, Unterhaltung und Bildung,
 - 2. in Restaurations-, Bar und Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen,
 - 3. an Veranstaltungen.

^{2bis} Die Ausnahmen nach Absatz 2 Buchstabe g gelten nicht für Arbeitnehmende und weitere in den Betrieben und Einrichtungen tätige Personen, die vor Ort Kontakt haben zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern.

^{2ter} Badeanstalten einschliesslich Thermalbäder sowie Wellnesseinrichtungen können in ihren Schutzkonzepten Ausnahmen von der Pflicht nach Absatz 1 vorsehen.

Art. 3c

Aufgehoben

Art. 4 Abs. 2 Bst. d

² Für das Schutzkonzept gelten folgende Vorgaben:

- d. In Einrichtungen und Betrieben, die bei Personen über 16 Jahren den Zugang nicht auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat einschränken, muss die Erhebung der Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 vorgesehen werden, wenn:
 - 1. gemäss den Vorgaben dieser Verordnung weder eine Gesichtsmaske getragen noch der erforderliche Abstand eingehalten werden muss, und
 - 2. keine wirksamen Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden.

Art. 5a Besondere Bestimmungen für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie für Diskotheken und Tanzlokale

¹ Für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, gilt Folgendes:

- a. In Innenbereichen:
 - 1. muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden,
 - 2. darf die Grösse der Gästegruppen höchstens 6 Personen betragen; dies gilt nicht für Eltern mit Kindern,
 - 3. gilt für die Gäste eine Sitzpflicht; namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden,
 - 4. müssen die Gäste eine Gesichtsmaske tragen, wenn sie nicht an ihrem Tisch sitzen;

- b. In Aussenbereichen muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden;
- c. Die Betreiber müssen die Kontaktdaten von allen Gästen erheben; davon ausgenommen ist die Erhebung der Kontaktdaten von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind.

² Wird bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt, gilt Absatz 1 nicht.

³ Für Betriebskantinen sowie Mensen und Tagesstrukturangebote der obligatorischen Schulen gilt einzig Folgendes:

- a. Betriebskantinen:
 - 1. für die Konsumation im Restaurationsbereich gilt eine Sitzpflicht,
 - 2. in Innenbereichen muss der erforderliche Abstand zwischen allen Gästen eingehalten werden,
 - 3. es dürfen ausschliesslich die im betreffenden Betrieb arbeitenden Personen verköstigt werden;
- b. Mensen und Tagesstrukturangebote der obligatorischen Schulen: es dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule oder Struktur verköstigt werden.

⁴ Für Diskotheken und Tanzlokale gilt einzig Folgendes:

- a. Der Zugang darf Personen ab 16 Jahren nur gewährt werden, wenn sie ein Covid-19-Zertifikat vorweisen.
- b. Es dürfen nicht mehr als 250 Personen gleichzeitig anwesend sein.
- c. Die Räumlichkeiten dürfen höchstens zur Hälfte ihrer Kapazität gefüllt werden.
- d. Die Betreiber müssen die Kontaktdaten von allen Besucherinnen und Besuchern erheben.
- e. Die Besucherinnen und Besucher müssen keine Gesichtsmaske tragen.

Art. 5d Besondere Bestimmungen für Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport mit einer Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat

In öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt ist, gelten weder die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch Vorgaben zur Fläche, die pro Person zur Verfügung stehen muss.

Art. 6 Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat

¹ Für Veranstaltungen, an denen der Zugang nicht auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt wird, gilt Folgendes:

- a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt:
 1. 1000, wenn den Besucherinnen und Besuchern einzig Sitzplätze zur Verfügung stehen,
 2. 250, wenn den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung stehen oder sie sich frei bewegen können.
- b. Die Einrichtungen dürfen höchstens zur Hälfte ihrer Kapazität besetzt werden.
- c. Die Durchführung von Tanzveranstaltungen ist verboten.

² Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt zusätzlich zu Absatz 1 Folgendes:

- a. Es muss eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden.
- b. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben erlaubt. Werden die Kontaktdaten erhoben, so ist die Konsumation auch am Sitzplatz erlaubt.

³ Für Veranstaltungen im Freien gilt zusätzlich zu Absatz 1 Folgendes:

- a. Ausser am Sitzplatz muss eine Gesichtsmaske getragen werden.
- b. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben und am Sitzplatz erlaubt.

⁴ Für Personen, die an einer Veranstaltung nach Absatz 1 eine sportliche oder kulturelle Aktivität ausüben, gelten diesbezüglich die Vorgaben gemäss den Artikeln 6e und 6f.

⁵ An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben in Innenräumen mit höchstens 30 und im Freien mit höchstens 50 Personen stattfinden und an denen die Kontaktdaten erhoben werden, kann auf die Umsetzung folgender Vorgaben verzichtet werden:

- a. die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske;
- b. Die Vorgaben in Restaurationsbetrieben nach Artikel 5a Absatz 1 Buchstaben a und b.

⁶ An privaten Veranstaltungen, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen in Innenräumen höchstens 30 Personen und im Freien höchstens 50 Personen teilnehmen. Es gilt einzig Artikel 3; die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gilt nicht.

Art. 6a Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat

¹ Für Veranstaltungen in Innenräumen, an denen bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt wird, gilt Folgendes:

- a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 3000.
- b. Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln besetzt werden.
- c. Ausser am Sitzplatz muss eine Gesichtsmaske getragen werden.
- d. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben und am Sitzplatz erlaubt.
- e. Für Tanzveranstaltungen gelten die Vorgaben nach Artikel 5a Absatz 4 Buchstaben b–e.

² Für Veranstaltungen im Freien, an denen bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt wird, gilt Folgendes:

- a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 5000.
- b. Für die Kapazitätsbeschränkung gilt Absatz 1 Buchstabe b.
- c. Es gilt keine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, und die Konsumation von Speisen und Getränken ist überall zulässig.

³ Für Personen, die an einer Veranstaltung nach Absatz 1 eine sportliche oder kulturelle Aktivität ausüben, gelten die Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben c–e nicht.

⁴ Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen gelten überdies die Artikel 6a^{bis}, 6b und 6b^{ter}.

Art. 6a^{bis}

Bisheriger Art. 6a

Art. 6a^{bis} Abs. 2 Bst. c

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- c. der Organisator ein Schutzkonzept nach Artikel 4 vorlegt, das, basierend auf einer Analyse der Risiken der entsprechenden Grossveranstaltung, die diesbezüglichen Schutzmassnahmen nach den Artikeln 6a, 6b und 6b^{ter} vorsieht.

Art. 6b Abs. 1, 2 und 4

¹ Der Zugang darf Personen ab 16 Jahren nur gewährt werden, wenn sie ein Covid-19-Zertifikat vorweisen.

² Die Kantone können bei Freiluftveranstaltungen im Sportbereich, die auf längeren Wegstrecken oder auf Strecken im freien Gelände stattfinden und bei denen aufgrund örtlicher Gegebenheiten weder Zugangskontrollen noch Absperrungen möglich sind,

Ausnahmen von der Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat und Ausnahmen von der maximalen Personenzahl erlauben.

4 Aufgehoben

Art. 6b^{bis}

Aufgehoben

Art. 6b^{ter} Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

¹ Für Grossveranstaltungen, die ab dem 20. August 2021 durchgeführt werden, gilt zusätzlich zu den Vorgaben nach Artikel 6b Folgendes:

b. Aufgehoben

² Die Vorgaben für Tanzveranstaltungen nach Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe e einschliesslich der Vorgaben zum Betrieb der dafür benutzten Diskotheken und Tanzlokale nach Artikel 5a Absatz 4 Buchstaben b–c gelten nicht.

Art. 6b^{quinqies} Besondere Bestimmungen für Fach- und Publikumsmessen

¹ Fach- und Publikumsmessen mit mehr als 1000 Besucherinnen und Besuchern sind ab dem 1. Juli 2021 zulässig, wenn die zuständige kantonale Behörde dem Organisator für ihre Durchführung eine Bewilligung erteilt. Die Bewilligungsvoraussetzungen und die Widerrufsvoraussetzungen nach Artikel 6a^{bis} Absätze 2, 4 und 5 sind anwendbar.

² Für sämtliche Fach- und Publikumsmessen gilt zudem Folgendes:

- a. Wird bei Personen ab 16 Jahren Zugang auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat eingeschränkt, so ist die Anzahl anwesender Personen so zu begrenzen, dass für jede Person eine Mindestfläche von 4 Quadratmetern zur Verfügung steht.
- b. Steht der Zugang allen Personen offen, so ist die Anzahl anwesender Personen so zu begrenzen, dass für jede Person eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.
- c. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske richtet sich nach Artikel 3b.

Art. 6c Abs. 3

³ Für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Artikel 6–6b^{quater} nicht anwendbar.

Art. 6d Abs. 3 Einleitungssatz

³ Bei Präsenzveranstaltungen ausserhalb der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II muss eine Gesichtsmaske getragen werden. Diese Pflicht gilt nicht:

Art. 6e Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

¹ Für folgende Personen gelten bei der Ausübung von Sportaktivitäten einschliesslich Wettkämpfen keine Einschränkungen:

- a. Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger;
- b. Leistungssportlerinnen und -sportler, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (*Swiss Olympic Card*) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind;
- c. Mitglieder von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so gilt dies auch für Sportaktivitäten in der entsprechenden Liga des anderen Geschlechts.
- d. Personen mit einem Covid-19-Zertifikat mit Jahrgang 2000 oder älter, bei Aktivitäten im Freien sowie in Einrichtungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt ist.

² Für andere Personen als nach Absatz 1 gilt bei der Ausübung von Sportaktivitäten Folgendes:

- a. Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden; auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
- b. In Innenräumen muss eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden; es gelten die Kapazitätsbeschränkungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{bis} Buchstaben a und b.
- c. Wird in Innenräumen der erforderliche Abstand nicht eingehalten, aber eine Gesichtsmaske getragen, so muss der Zugang so beschränkt werden, dass für jede Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.
- d. Wird in Innenräumen auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet, so gilt Folgendes:
 1. Der Zugang ist so zu beschränken, dass für jede Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.
 2. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden.
 3. Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen.

³ Aktivitäten nach den Absätzen 1 Buchstaben a und d sowie 2 in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ausgenommen.

Art. 6f Besondere Bestimmungen für den Kulturbereich

¹ Für den Betrieb von Museen, Bibliotheken, Archiven und vergleichbaren Kulturinstitutionen gilt einzig die Schutzkonzeptpflicht nach Artikel 4.

² Für folgende Personen gelten bei der Ausübung von kulturellen Aktivitäten keine Einschränkungen:

- a. Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger;
- b. professionelle Künstlerinnen und Künstler sowie Personen in Ausbildung zu professionellen Künstlerinnen und Künstlern;
- c. Personen mit einem Covid-19-Zertifikat mit Jahrgang 2000 oder älter, bei Aktivitäten im Freien sowie in Einrichtungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt ist.

³ Für andere Personen als nach Absatz 1 gelten bei der Ausübung von kulturellen Aktivitäten die Vorgaben nach Artikel 6e Absatz 2.

⁴ Aktivitäten nach den Absätzen 2 Buchstaben a und c sowie 3 in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ausgenommen.

Art. 6g Besondere Bestimmungen für die Kinder- und Jugendarbeit

Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es handelt sich um Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger.
- b. Eine Fachperson betreut die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen.
- c. Das Schutzkonzept bezeichnet:
 1. die zulässigen Aktivitäten;
 2. die zulässige Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher.

Art. 10 Abs. 1^{bis} und 2

1^{bis} Aufgehoben

² Die Arbeitgeber treffen weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung), namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften oder das Tragen von Gesichtsmasken.

Art. 13 Bst. a, d–f und h

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. als Betreiber oder Organisator vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2 sowie nach den Artikeln 5a, 6 Absätze 1–3 oder 5, 6a Absätze 1 und 2, 6b Absatz 1, 6b^{quater} Absätze 3 und 6, 6b^{quinquies} Absatz 2 und 6d–6g nicht einhält;
- d. vorsätzlich eine Veranstaltung oder eine Fach- oder Publikumsmesse mit mehr Personen durchführt, als nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder b, Absatz 5 oder 6, 6a Absatz 1 Buchstabe a oder b, Absatz 2 Buchstabe a oder

- b, *6b^{ter}* Buchstabe a, *6b^{quater}* Absatz 3 oder *6b^{quinquies}* Absatz 2 Buchstabe a oder b zulässig sind;
- e. vorsätzlich Tanzveranstaltungen durchführt, deren Durchführung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c verboten ist;
- e^{bis}. vorsätzlich eine Grossveranstaltung nach Artikel *6a^{bis}* Absatz 1 oder eine Fach- oder Publikumsmesse nach Artikel *6b^{quinquies}* Absatz 1 ohne die dafür erforderliche Bewilligung oder abweichend vom bewilligten Schutzkonzept durchführt;
- e^{ter}. *Aufgehoben*
- f. entgegen Artikel *3a*, *3b* Absatz 1, *5a* Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 oder Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a in geschlossenen Bereichen von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen, und Betrieben einschliesslich Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben oder an Veranstaltungen vorsätzlich oder fahrlässig keine Gesichtsmaske trägt, sofern nicht eine Ausnahme nach Artikel *3a* Absatz 1 oder *3b* Absatz 2 oder *2^{ter}* gegeben ist;
- h. als Gast eines Restaurations-, Bar- oder Clubbetriebs oder als Besucherin oder Besucher einer Veranstaltung vorsätzlich gegen die Sitzpflicht nach Artikel *5a* Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 verstösst;

II

¹ Die Anhänge 1 und 2 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 3 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.

IV

¹ Diese Verordnung tritt am 28. Juni 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.³

² Die Artikel *5a* und *6e–6g* gelten bis zum 31. August 2021; danach entfallen sie ersatzlos.

«*SmartDocumentDate*»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

³ Dringliche Veröffentlichung vom ... 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 4 Abs. 3, 5 Abs. 1, 6e Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 und 2 sowie
6f Abs. 3 Bst. c Ziff. 1 und 2)

Vorgaben für Schutzkonzepte

Klammerverweis bei der Anhangnummer

(Art. 4 Abs. 3 und 5 Abs. 1)

Ziff. 3.1^{bis}

- 3.1^{bis} Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben ist wie folgt zu beschränken:
- a. Es müssen für jede Person mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen.
 - b. Stehen Sitzplätze zur Verfügung, darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand zur Verfügung gestellt werden.
 - c. In Innenbereichen von Badeanstalten einschliesslich Thermalbädern und Wellnesseinrichtungen müssen für jede Person mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen.
 - d. Die Vorgaben nach den Buchstaben a–c gelten nicht bei Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger in den Bereichen Kultur und Sport sowie in Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Ziff. 3.1^{ter} und 3.1^{quater}

Aufgehoben

Ziff. 4.5

- 4.5 Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe. Vorbehalten bleibt Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe c über die Erhebung von Kontaktdaten in Restaurationsbetrieben.

Anhang 2

(Art. 3b Abs. 3 und 4, 3d Abs. 2 und 2^{bis}, 6b Abs. 1 Bst. a und b sowie 13a)

*Titel***Vorgaben für die Ausnahmen von der Maskenpflicht und von der Kontaktquarantäne für geimpfte, genesene und getestete Personen***Klammerverweis bei der Anhangnummer*

(Art. 3b Abs. 3 und 4, 3d Abs. 2 und 2^{bis} und 13a)

Ziff. 1.1 Bst. c

- 1.1 Als geimpfte Personen im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, die mit einem Impfstoff geimpft wurden, der:
- c. gemäss dem «WHO Emergency use listing» zugelassen ist und gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde.

Ziff. 1.2

- 1.2 Die Dauer, während der geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner sozialmedizinischer Institutionen von der Maskenpflicht (Art. 3b Abs. 3 Bst. a) und geimpfte Personen nach der Impfung von der Kontaktquarantäne (Art. 3d Abs. 2 Bst. a) ausgenommen sind, beträgt 6 Monate ab vollständig erfolgter Impfung.

*Ziff. 2***2 Genesene Personen**

Die Dauer, während der genesene Bewohnerinnen und Bewohner sozialmedizinischer Institutionen von der Maskenpflicht (Art. 3b Abs. 3 Bst. b) und genesene Personen von der Kontaktquarantäne (Art. 3d Abs. 2 Bst. b) ausgenommen sind, beträgt 6 Monate ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung.

Anhang 3
(Art. 6b Abs. 6 und 6b^{quater} Abs. 4 Bst. b)

Vorgaben für Grossveranstaltungen

Das Schutzkonzept enthält Massnahmen, die den in der Risikoanalyse aufgezeigten Gefährdungen der Grossveranstaltung wirksam begegnen, namentlich in Bezug auf:

- a. die Art der Veranstaltung;
- b. die örtlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten des Veranstaltungsorts;
- c. die geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle, einschliesslich der Schulung des Personals;
- d. die Gewährleistung der Einhaltung und die Kontrolle des Tragens von Gesichtsmasken soweit vorgegeben;
- e. das Vorgehen beim Auftreten von Verdachts- und Infektionsfällen bei Besucherinnen und Besuchern, bei Teilnehmenden sowie beim Personal, das mit dem Publikum Kontakt hat;
- f. die Hygiene, insbesondere die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigungen, Lüftung;
- g. die Information der Besucherinnen und Besucher sowie der Teilnehmenden über geltende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen, insbesondere über das Vorgehen bei einer nach der Veranstaltung bekannt werdenden Infektion;
- h. die Schulung des Personals betreffend die geltenden Massnahmen, die Erkennung von Covid-19-Symptomen und das Vorgehen bei einem Verdacht auf einen Infektionsfall im Publikum;
- i. das Vorgehen bei Widerhandlungen von Besucherinnen und Besuchern und Teilnehmenden gegen die Vorgaben des Schutzkonzepts;
- j. die An- und Abreise von Besucherinnen und Besuchern und Teilnehmenden (öffentlicher Verkehr, private Verkehrsmittel);
- k. die Regelung der Personenflüsse im Zugangsbereich vor dem Veranstaltungsort oder der Veranstaltungseinrichtung, in Absprache mit den örtlichen Sicherheitskräften und Verkehrsbetriebe;
- l. die Regelung der Personenflüsse, namentlich in Zugangs-, Pausen- und Sanitärbereichen, in räumlicher und zeitlicher Hinsicht, so dass der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten wird;
- m. die Besetzung der Sitz- und Stehplatzbereiche, so dass der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten wird;
- n. die typischen Verhaltensweisen der Besucherinnen und Besucher und der Teilnehmenden;
- o. die Steuerung des Verhaltens der Teilnehmenden.

Anhang
(Ziff. III)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019⁴

Anhang 2 Ziff. 16002, 16004 und 16005

- | | |
|---|-----|
| 16001. Durchführung einer unzulässigen privaten Veranstaltung (Art. 13 Bst. d i.V.m. Art. 6 Abs. 5 oder 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage) | 200 |
| 16002. <i>Aufgehoben</i> | 100 |
| 16003. Unbefugtes Nichttragen einer Gesichtsmaske in geschlossenen Bereichen von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen, und Betrieben einschliesslich Restaurations-, Bar -und Clubbetrieben oder an Veranstaltungen (Art. 13 Bst. f i.V.m. Art. 3b Absatz 1, 5a Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 oder Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a Covid-19-Verordnung besondere Lage) | 100 |
| 16005. Verstoß als Gast oder als Besucherin oder Besucher einer Veranstaltung gegen die Sitzpflicht in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben (Art. 13 Bst. h i.V.m. Art. 5a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage) | 100 |
| 16007. <i>Aufgehoben</i> | |

2. Covid-19-Verordnung Publikumsanställe vom 26. Mai 2021⁵

Art. 2 Abs. 3 Bst. a und b

³ Ausser Betracht fallen Veranstaltungen:

- a. die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gemäss Artikel 6a^{bis} beziehungsweise 6b^{quinquies} der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020⁶ oder nach dem kantonalen Recht für das geplante Veranstaltungsdatum nicht zulässig sind; oder
- b. deren Bewilligung nachträglich widerrufen wird, weil das Veranstaltungsunternehmen die Bewilligungsvoraussetzungen nach den Artikeln 6a^{bis}, 6b und 6b^{ter} oder nach Artikel 6b^{quinquies} der Covid-19-Verordnung besondere Lage

⁴ SR 314.11

⁵ SR 818.101.28

⁶ SR 818.101.26

oder nach dem kantonalen Recht nicht einhält, insbesondere die Anforderungen an das Schutzkonzept.

Art. 4 Abs. 2

² Das Gesuch nach dieser Verordnung muss bezüglich Zeitpunkt, Dauer, Ort und geplanter Anzahl Personen der Veranstaltung der kantonalen Bewilligung nach Artikel 6a^{bis} beziehungsweise 6b^{quinquies} der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020⁷ und nach dem kantonalen Recht entsprechen.

Art. 5 Abs. 1 Bst. b

¹ Das Veranstaltungsunternehmen hat mit dem Gesuch Unterlagen einzureichen, die insbesondere folgende Angaben enthalten:

- b. die bereits erteilte kantonale Bewilligung für die Veranstaltung, sofern eine Bewilligung nach Artikel 6a^{bis} beziehungsweise 6b^{quinquies} der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020⁸ oder dem kantonalen Recht erforderlich ist; falls die Bewilligung noch nicht erteilt ist: eine Bestätigung des Kantons, in dem die Veranstaltung stattfindet, dass die Veranstaltung die Voraussetzungen nach den Artikeln 6a^{bis}, 6b und 6b^{ter} oder nach Artikel 6b^{quinquies} der Covid-19-Verordnung besondere Lage und die kantonalen Voraussetzungen erfüllt;

⁷ SR 818.101.26

⁸ SR 818.101.26

